Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-3172/17-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	26.06.2017

Betr.: Bildung eines zeitweiligen Ausschusses "Wahlvorbereitungsausschuss"

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet einen zeitweiligen Ausschuss „Wahlvorbereitungsausschuss“ mit 8 Mitgliedern zur Vorbereitung der Wahl der Beigeordneten.

2. Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Landrätin und jeweils ein Mitglied aus jeder Fraktion des Kreistages an.

3. Den Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses führt die Landrätin.

4. Der Kreistag überträgt dem Wahlvorbereitungsausschuss folgende Aufgaben:

- Begleitung der Landrätin bei der Vorbereitung und Durchführung der Beigeordnetenwahlen
- Vorprüfung der eingehenden Bewerbungen dahingehend, ob die Anforderungskriterien der Stellenausschreibung erfüllt sind
- Festlegung, welche Bewerberinnen und Bewerber als geeignet empfohlen werden und zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden
- Durchführung der Vorstellungsgespräche
- Vorberatung der Beschlussvorlagen zur Wahl der Beigeordneten und zur Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung der Landrätin

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	111020.542100
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit
Konto-Ansatz:	250.000 €

Luckenwalde, den 30. Mai 2017

Wehlan

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 finden im Landkreis Teltow-Fläming die Neuwahlen für die Beigeordneten statt. Die Auswahlentscheidung der Landrätin für die/den erstplatzierten Bewerber ist dem Kreistag nachvollziehbar zu begründen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 21.08.2008 (OVG 4 S 26.08) folgendes dazu ausgeführt:

> *Es ist „…von besonderer Bedeutung, dass der ….zur Wahlentscheidung berufene Kreistag über hinreichende Informationen verfügt, um beurteilen zu können, ob (ein) Kandidatenvorschlag ….dem Prinzip der Bestenauslese gerecht wird. Dies setzt voraus, dass der Kreistag über die maßgeblichen Informationen… zu den Mitbewerbern verfügt, insbesondere zu deren fachlicher Qualifikation und beruflichem Werdegang."*

Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Praktikabilität soll die Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die zu wählenden Beigeordneten durch Abgeordnete des Kreistages erfolgen.

Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse neben ständigen Ausschüssen auch zeitweilige Ausschüsse bilden (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf). Dem Kreistag wird vorgeschlagen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und einen zeitweiligen Ausschuss „Wahlvorbereitungsausschuss" mit dem im Beschlussvorschlag zu Ziffer 4 benannten Aufgaben zu bilden.

Für die Verteilung der Ausschusssitze des zeitweiligen Ausschusses bzw. die Festlegung des Ausschussvorsitzes ist § 43 Abs. 2 und 5 BbgKVerf anzuwenden. Der Kreistag kann abweichend einstimmig eine andere Verteilung beschließen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, die in der Beschlussvorlage genannte andere Verteilung der Sitze im Ausschuss zu beschließen. Damit ist gewährleistet, dass das Gremium von der Anzahl der Mitglieder her relativ klein gehalten werden kann, dass alle Fraktionen mitarbeiten können und dadurch eine effektive und qualifizierte Vorbereitung der entsprechenden Kreistagbeschlüsse erfolgen kann. Eine analoge Regelung hat der Kreistag bereits für den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen.

In Abstimmung mit den Fraktionen wird vorgeschlagen, dass die Landrätin den Vorsitz des zeitweiligen Ausschusses führt, da diese gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Auswahlentscheidung vorbereitet und dem Kreistag als Grundlage für die Wahl der Beigeordneten vorlegt.

Die Fraktionen benennen unverzüglich (bis 30. Juni 2017) die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages.

Alternativen:

1. Verteilung der Ausschusssitze

Alternativ kann der Kreistag die Verteilung der Ausschusssitze des zeitweiligen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 BbgKVerf beschließen, wobei die Zahl der Ausschusssitze frei bestimmbar ist.

Aufgrund der Berechnung nach Hare-Niemeyer (§ 41 BbgKVerf) ergibt sich folgende Situation:

A. Ausschuss mit 9 Mitgliedern

Je zwei Sitze entfallen auf die Fraktionen SPD, DIE LINKE. und CDU sowie je ein Sitz auf die Fraktionen BV/FDP und FREIE WÄHLER. Der Anspruch auf den 9. Sitz muss durch Losentscheid bzw. Einigung zwischen den Fraktionen Bü90/Grüne und Plan B/BVBB-WG herbeigeführt werden.

B. Ausschuss mit 10 Mitgliedern

Drei Sitze entfallen auf die Fraktion SPD, je zwei Sitze auf die Fraktionen DIE LINKE. und CDU sowie je ein Sitz auf die Fraktionen BV/FDP und FREIE WÄHLER. Der Anspruch auf den 10. Sitz muss durch Losentscheid bzw. Einigung zwischen den Fraktionen Bü90/Grüne und Plan B/BVBB-WG herbeigeführt werden.

C. Ausschuss mit 11 Mitgliedern

Drei Sitze entfallen auf die Fraktion SPD, je zwei Sitze auf die Fraktionen DIE LINKE. und CDU sowie je ein Sitz auf die Fraktionen BV/FDP und FREIE WÄHLER sowie je ein Sitz auf die Fraktionen Bü90/Grüne und Plan B/BVBB-WG.

2. Zugriff auf den Ausschuss-Vorsitz

Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf verteilt. Für die 7 bestehenden ständigen Ausschüsse erfolgte dies mit Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages.

Da nunmehr ein zusätzlicher Ausschuss gebildet werden soll, steht das Benennungsrecht für den Ausschuss-Vorsitz der Fraktion mit der höchsten nicht berücksichtigten Höchstzahl zu. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, wenn die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

Die Berechnung hat ergeben, dass die Fraktion DIE LINKE. und die CDU-Fraktion die gleiche Höchstzahl haben und der Zugriff auf den Ausschuss-Vorsitz durch Einigung oder Losverfahren herbeizuführen wäre.